

## **Zum Stand der Beziehungen zwischen der Landeskirche und den landeskirchlichen Gemeinschaften**

Verehrte Mitglieder des Präsidiums!

Liebe Synodale!

Genau 11 Jahre nach Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Landeskirche und den landeskirchlichen Gemeinschaften ist es notwendig, inne zu halten:

- **Entwicklungen** offen wahrzunehmen (s. 1. und 2.),
- die für ein theologisch verantwortliches Miteinander unabdingbaren **Grundlagen und Voraussetzungen** klar zu benennen (s. 3.)
- und **Perspektiven für die Zukunft** zu entwerfen (s. 4.).

### **1. Gemeinschaftsarbeit angesichts zentrifugaler Tendenzen**

Unübersehbar nehmen die **zentrifugalen Kräfte** auch im Raum der Gemeinschaftsbewegung zu. Individualisierung und Pluralisierung der Frömmigkeit und der Frömmigkeitsstile sind bei Mitgliedern der Gemeinschaften ebenso zu beobachten, wie ganz unterschiedliche Ausgestaltungen des Miteinanders zwischen Kirchengemeinde und Gemeinschaft vor Ort. Das traditionelle Modell: am Vormittag die Teilnahme am Gemeindegottesdienst – und am Nachmittag oder Abend der Besuch der Gemeinschaftsstunde hat bei vielen, v. a. jüngeren Gemeinschaftsmitgliedern seine Akzeptanz verloren. Auch der Spagat zwischen einer Mitarbeit in der Kirchengemeinde *und* in der Gemeinschaft wird kaum noch vollzogen. An die Stelle des Sowohl-Als-Auch ist häufig ein Entweder-Oder getreten. Es gibt immer weniger Brückenbauer, die aus innerer Überzeugung, in ihrer gelebten Glaubenspraxis kirchliches *und* gemeinschaftliches Engagement miteinander verbinden. Man kann diese Entwicklung beklagen, ihr teilweise auch entgetreten; aber aufhalten oder gar rückgängig machen kann man diesen Prozess m. E. nicht.

Je weniger sich das Zusammensein und Zusammenbleiben von verfasster Kirche und Gemeinschaftsbewegung von selbst verstehen, umso deutlicher wird es zur permanenten Aufgabe für beide Seiten.

Vertreter der Gemeinschaften machen darüber hinaus auf ein weiteres Phänomen aufmerksam: Die zunehmende Zahl der Konfessionslosen, also der Menschen, die eine Kirche bewusst verlassen oder noch nie einer Kirche angehört haben, aufgrund der missionarischen Ausrichtung der Gemeinschaften aber diesen nahe stehen, fragt nicht zuerst nach der Institution, sondern nach dem Geist derer, die sie religiös ansprechen und mit ihnen einen gemeinsamen Weg gehen wollen. Gerade im Blick auf diesen Personenkreis befinden sich die Gemeinschaften heute auf einem freien religiösen Markt. Jenseits der Gemeinschaftsbewegung, aber auch jenseits der traditionellen Freikirchen sind sog. „freie Gemeinden“ entstanden, charismatisch, oft auch fundamentalistisch ausgerichtet, die zur Konkurrenz für den innerkirchlichen Pietismus geworden sind.

Kann in dieser Situation die Einbindung in eine größere, weil landeskirchlich orientierte und profilierte Gemeinschaft als Chance gesehen werden, die der Gefahr widersteht, von einzelnen wenigen Personen und Tendenzen in Abhängigkeit zu geraten und so ins Sektenhafte abzugleiten? Kann gegenüber dem Trend zur „Lebens-Abschnitts-Gemeinde“ der Schutz und der Segen langfristiger Bindungen vorgelebt und verdeutlicht werden? Oder folgt man einfach dem Weg der Atomisierung des sichtbaren Leibes Christi und mutiert damit selbst zu einer unter vielen freien Gemeinden?

Ich deute damit nur Herausforderungen an, vor denen die Verantwortlichen in den Gemeinschaftsverbänden gegenwärtig stehen.

Wie aber reagieren wir als **Landeskirche** auf die skizzierten Entwicklungen?

Verschließen wir die Augen davor – und befördern nolens volens ein Nebeneinander, das faktisch zum Gegeneinander wird, weil wir das Verhältnis zueinander auf den unterschiedlichen Ebenen ungeklärt lassen?

Oder kommt es zur bewussten Trennung: entweder dadurch, dass die Gemeinschaften ihre bisherige innerkirchliche Standortbestimmung verlassen und offensiv den Weg in die Freikirche gehen – oder dadurch, dass die Landeskirche ihrerseits zu dem Schluss kommt, dass es sich nicht mehr wirklich um „landeskirchliche“ Gemeinschaften handelt und es darum nur redlich ist, nicht mehr krampfhaft aneinander festzuhalten?

Hier, liebe Synodale, stellt sich beiderseitig die Frage nach dem eigenen **Selbstverständnis**: Begreifen sich **die Gemeinschaften** noch als geistliche Bewegung innerhalb der Kirche, wie z. B. der Ev. Gemeinschaftsverband Pfalz e.V., in dessen Satzung von 1995 es ausdrücklich heißt: „Der Verein versteht sich als freies Werk innerhalb der Evangelischen Kirche der Pfalz“ (§ 2 Abs. 1)?

Diese Definition knüpft an ein prägnantes Wort, das Theodor Christlieb (1833-1889), einem der Gründerväter der Gemeinschaftsbewegung, zugeschrieben wird. Es bringt das Verhältnis zur verfassten Kirche auf die Formel:

„...**in** der Kirche, wenn möglich **mit** der Kirche, aber **nicht unter** der Kirche“.

Das ursprüngliche Anliegen der Gemeinschaftsbewegung ist es, Evangelisation und persönliche Gemeinschaft *in* den bestehenden evangelischen Kirchen zu fördern; nicht selbst Kirche zu sein, sondern „ecclesiola in ecclesia“, wie es Philipp Jakob Spener unter Berufung auf Luthers Vorrede zur Deutschen Messe formuliert hat.

Als freies Werk innerhalb der Evangelischen Kirche begeben sich die Gemeinschaften freilich bewusst in ein Spannungsverhältnis: Unabhängig von landeskirchlichen Organisationsstrukturen gestalten sie ihre Arbeit – in der Regel als eingetragener Verein – selbständig und in eigener Verantwortung; wollen andererseits aber keine Freikirche werden. Entsprechend dominiert – aufs Ganze gesehen – noch immer der sog. „ergänzende Dienst“, in dem die Gemeinschaft vor Ort – etwa im Blick auf Evangelisation und Gemeinschaftspflege – Felder besetzt, die die Kirchengemeinden nicht oder nicht schwerpunktmäßig wahrnehmen. Dort aber, wo sie einen „stellvertretenden Dienst“ übernehmen, d. h. hauptamtliche Prediger ein umfassendes geistliches Angebot für alle Mitglieder der Gemeinschaft vorhalten, verpflichten sie sich zu verbindlichen Absprachen: sowohl mit den kirchlichen Gremien vor Ort als auch mit den Kirchenleitungen unter ausdrücklicher Wahrung und Anerkennung der landeskirchlichen Ordnung.

Bei dieser Gratwanderung lauert immer die Gefahr, die beschriebene Spannung nach dem einen oder anderen Pol hin aufzulösen. „Bisher“, so formuliert es Christoph Morgner, der Präses des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes e.V., also der Dachorganisation der Gemeinschaftsbewegung, „bisher haben wir dieser Versuchung größtenteils widerstanden und an unserer Platzanweisung ‚in der Kirche‘ festgehalten.“

Umgekehrt ist auch **die Landeskirche** gefragt: Anerkennt sie die Schwerpunkte „Gemeinschaftspflege und Evangelisation“ als besondere Aufgabenstellung der Gemeinschaftsverbände und bejaht sie die daraus folgenden Bedürfnisse, Lebensäußerungen und Aktivitäten der jeweils örtlichen Gemeinschaften? Sieht sie den innerkirchlichen Pietismus, wie er auch in der Gemeinschaftsbewegung repräsentiert ist, als unverzichtbaren Teil ihrer selbst an? Begegnen Menschen also in der Gemeinschaftsarbeit immer auch: evangelischer Landeskirche – ja oder nein?

Das sind Grundsatzfragen, die in den Gesprächen zwischen der EKD und dem Ev. Gnadauer Gemeinschaftsverband eine große Rolle spielen. Die Pfälzische Landeskirche hat sie zusammen mit den beiden in unserer Region wirkenden Gemeinschaftsverbänden in der Vereinbarung vom 4. November 1994 (vgl. ABl. 1994, S. 184ff.) positiv beantwortet. Gemeinsam hat man sich den neuen Entwicklungen gestellt und „in gegenseitiger Achtung“ und mit dem Willen zu „vertrauensvoller Zusammenarbeit“ das zukünftige Miteinander im Rahmen dieser Vereinbarung geregelt.

Vereinbarungspartner der Landeskirche waren der Pfälzische Evangelische Verein für Innere Mission e.V. (seit 1995 umbenannt in: Evangelischer Gemeinschaftsverband Pfalz e.V.) und der Südwestdeutsche Gemeinschaftsverband Neustadt e.V.

Heute sind dem **Evangelischen Gemeinschaftsverband Pfalz**, dessen Wirkungsbereich sich mit dem Gebiet unserer Landeskirche deckt, ca. 3.500 Menschen verbunden, davon 1.600 eingetragene Mitglieder. Der Verein ist in 18 Bezirke untergliedert; das Gemeinschaftszentrum Trippstadt wird als 19. Bezirk angesehen. Der Verband beschäftigt zur Zeit 18 hauptamtliche Prediger, davon sind 8 ordiniert.

Der **Südwestdeutsche Gemeinschaftsverband e.V.** umfasst regional den Bereich unserer Landeskirche, darüber hinaus erstreckt er sich nördlich in den Bereich der Ev. Kirche in Hessen und Nassau und südlich bzw. östlich in den Bereich der Ev. Landeskirche in Baden. Insgesamt zählt er rd. 600 Mitglieder in 26 Gemeinschaften; im Bereich unserer Landeskirche sind es ca. 430 Mitglieder in 15 Gemeinschaften. In der Pfalz und Saarpfalz wirken in diesem Verband gegenwärtig 10 hauptamtliche Prediger, von ihnen ist niemand ordiniert.

Wie hat sich aus unserer Sicht das Verhältnis zu diesen beiden Verbänden in den letzten 11 Jahren gestaltet?

## **2. Entwicklungen im Verhältnis zwischen Landeskirche und Gemeinschaften seit 1994**

Das eigentlich Neue, das die Vereinbarung von 1994 ermöglicht hat, ist die **Ordination von Predigern** im Rahmen des Prädikantengesetzes: bis heute die weitestgehende Regelung innerhalb der EKD! Dass die Ordination auch ein Rechtsverhältnis des Ordinierten zur ordinierenden Kirche begründet, bedeutet, dass der ordinierte Prediger, wie alle Ordinierten – unbeschadet seiner sonstigen Unabhängigkeit – an die Rechtsordnung der Landeskirche gebunden ist. Auf diesem Hintergrund kann er kirchliche Gottesdienste halten, Taufe und Abendmahl spenden und Kasualien durchführen, die in den jeweiligen Kirchenbüchern

eingetragen werden. Der so ermöglichte umfassende pastorale Dienst durch Gemeinschaftsprediger trägt der Entwicklung Rechnung, dass die Arbeit der Gemeinschaften an mehreren Stellen gemeindeersetzenden Charakter angenommen hat. Stadtmissionen sind heute faktisch Gemeinschaftsgemeinden. Die meisten ihrer Mitglieder bejahen durchaus ihre Kirchenmitgliedschaft, nehmen sie aber primär in der Form der Zugehörigkeit zur örtlichen Gemeinschaft wahr. Sie, die Gemeinschaft, ist ihre eigentliche geistliche Heimat.

Entsprechend gibt es Situationen, die regelmäßige Sonntagsgottesdienste mit besonderer missionarischer Ausrichtung nahe legen. Dazu bedarf es aufgrund der Vereinbarung der vorherigen Verständigung zwischen der betreffenden Kirchengemeinde und der örtlichen Gemeinschaft.

Dem so zum Ausdruck gebrachten **Ja der Landeskirche zur Gemeinschaft** korrespondiert in der Vereinbarung das **Ja zum innerkirchlichen Weg** seitens der Gemeinschaften.

Das heißt konkret:

- Die Verbandsleitungen berufen nur Prediger, die einer evangelischen Kirche angehören.
- Die Gemeinschaften stellen sicher, dass keine Amtshandlungen durch nicht-ordinierte Prediger vorgenommen werden.
- Die Taufe ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Landeskirche und begründet diese. Sie wird nur vollzogen, wenn der Täufling oder seine Eltern die damit verbundene Kirchenmitgliedschaft bejahen.
- Im Blick auf Mitglieder der Gemeinschaften, die aus der Landeskirche ausgetreten sind oder aus anderen Gründen nicht zu ihr gehören, wirken die örtlichen Gemeinschaften und ihre Verantwortlichen „mit Liebe und Geduld“ darauf hin, dass sie Mitglieder der evangelischen Kirche werden.

Während der Vorstand des Ev. Gemeinschaftsverbandes Pfalz – gerade auch in Konfliktfällen – die Einhaltung der Vereinbarung immer wieder durchsetzte, kann man dies von der Leitung des Südwestdeutschen Gemeinschaftsverbandes so nicht sagen. In Schönenberg-Kübelberg etwa kam es nach Taufen durch nicht-ordinierte Prediger, der regelmäßigen Feier von Sonntagvormittags-Gottesdiensten *ohne* vorherige Absprache und der Umbenennung in „Evangelische Christusgemeinde“ bereits 2001 zum Ausstieg dieser örtlichen Gemeinschaft aus der Vereinbarung. Trotz eines ausführlichen Gutachtens seitens des Landeskirchenrats, das die Folgen des dauernden Vertragsbruchs klar benannte, verabschiedete die Mitgliederversammlung des Südwestdeutschen Gemeinschaftsverbandes im Januar 2003 eine „Erklärung“, in der u. a. Folgendes angekündigt wurde:

Prediger, die nicht Mitglieder der Landeskirche sind und deshalb von der Landeskirche auch

gar nicht ordiniert werden wollen, können aus der Kirche ausgetretenen Mitgliedern der Gemeinschaft oder Austrittswilligen alle Kasualien (einschließlich des Sakraments der Taufe) anbieten. Auch wird man sich dem Wunsch von örtlichen Gemeinschaften, freie Gemeinden zu werden, nicht mehr verschließen.

Damit war – ganz offenkundig – der Vereinbarung von 1994 die Grundlage entzogen. Wer die Taufe durch von der Landeskirche nicht ordinierte Prediger propagiert – und also mit ihr nicht die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche, sondern ausschließlich in einem Gemeinschaftsverband verbindet, konstituiert die Gemeinschaft faktisch als **Freikirche**. Nicht die verfasste Kirche wird dadurch gespalten, sondern die Gemeinschaft selbst, insofern es in ihr dann Menschen gibt, die sich als getaufte Christen bewusst als Mitglieder der Landeskirche verstehen – und solche, die die Verbindung von Taufe und Kirchenmitgliedschaft ablehnen. Der in diesem Zusammenhang vom Südwestdeutschen Gemeinschaftsverband immer wieder vorgebrachte Hinweis auf die in der Landeskirche seit 2003 mögliche gottesdienstliche Begleitung von Menschen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, war also weniger Grund, als vielmehr Anlass des Ausstiegs aus der Vereinbarung. Hatte doch die Landessynode in dieser Frage keine generelle, sondern bewusst eine differenzierte Regelung beschlossen, die sowohl das Gewissen und die Auffassung derer ernst nimmt, die eine gottesdienstliche Begleitung von Menschen in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft befürworten, als auch das Gewissen und die Auffassung derer, die diese ablehnen.

Einer protestantischen Kirche war und ist dieser Beschluss sehr gemäß. Er achtet die im biblischen Wort gebundene Gewissensfreiheit der Einzelnen, ohne dabei die Einheit der Kirche aus dem Auge zu verlieren. Wenn heute Presbyterien sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer frei sind, ob sie in der jeweiligen Kirchengemeinde von der Möglichkeit einer gottesdienstlichen Begleitung Gebrauch machen oder nicht, dann dient dies gerade dem Schutz derer, die eine solche Begleitung ablehnen. Zugleich macht die Regelung deutlich, dass die, die sich für eine gottesdienstliche Begleitung entscheiden, sich nicht mehr – wie bisher – in einem rechtsfreien Raum bewegen, sondern nun die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen der Gestaltung einer solchen Feier deutlich bestimmt sind. Einheit vollzieht sich dabei gerade nicht als uniforme Einheitlichkeit, sondern in der wechselseitigen Anerkennung der verschiedenen Glieder an dem einen Leib Christi.

Insofern haben wir den Beschluss des Südwestdeutschen Gemeinschaftsverbandes mit Bedauern zur Kenntnis zu nehmen. Sind aber bereit, seinen Weg zu respektieren. Wir werden

als Landeskirche alles tun, um die gewachsenen Verbindungen auf der Ebene der Evangelischen Allianz bzw. der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen weiter zu pflegen.

Anders gestaltete sich das Miteinander von Landeskirche und Evangelischem Gemeinschaftsverband:

Nach intensiven Beratungen kam es im November 2003 zu Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung (vgl. ABI 2004, S. 19ff.), die auf unserer Seite durch die Kirchenregierung erlassen worden sind. Darin werden das „Miteinander in gegenseitiger Achtung und vertrauensvoller Zusammenarbeit“ bekräftigt und regelmäßige Kontakte auf allen Ebenen vereinbart. Wie diese konkret institutionalisiert werden können, das ist Inhalt einer „Muster-Vereinbarung über die Einrichtung eines Verbindungsausschusses“, die zwischen Landeskirche und Gemeinschaft erarbeitet und Anfang dieses Jahres publiziert worden ist (vgl. ABI 2005, S. 6f.). Darin wird vorgeschlagen, dass mindestens einmal im Jahr Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Bezirkskirchenrates bzw. des Bezirksgemeinschaftsrates zusammen kommen, um gemeinsame Projekte abzusprechen und bei auftretenden Unstimmigkeiten zu vermitteln.

Gerade wenn sich Kontakte nicht mehr von selbst ergeben, können solche verbindlich verabredeten Gespräche zu einer **Kultur des Miteinanders** von evangelischen Christinnen und Christen in *einer* Region beitragen.

Gleichlaufend mit diesen erfreulichen Entwicklungen sind aber auch im Evangelischen Gemeinschaftsverband Pfalz e.V. Tendenzen spürbar, die zumindest auf eine Mischform zwischen Gemeinschaftsarbeit und Freikirche hinweisen. Nicht nur hat uns der Austritt eines hauptamtlichen Jugendreferenten aus der Landeskirche befremdet; im Zentrum der Auseinandersetzung, die zur Zeit – aber darüber hinaus auch EKD-weit mit dem Gnadauer Gemeinschaftsverband – geführt wird, steht der **innere Zusammenhang von Taufe und Kirchenmitgliedschaft**. Ist die Taufe wirklich, wie die Vereinbarung von 1994 formuliert, Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft und zugleich deren Begründung? Oder ist sie nur, wie immer wieder behauptet wird, ein „Akt der Eingliederung in die wahre, *unsichtbare* Gemeinde Jesu“ bzw. „in den *universalen* Leib Christi“, nicht aber in die sichtbare Gestalt einer konkreten Kirchengemeinde oder Landeskirche?

Kann man wirklich die *universale* Gemeinschaft der Christen von den *geschichtlich* existierenden *Partikularkirchen* derart trennen? Gibt es überhaupt – unabhängig von der *sichtbaren* Kirche – eine nur *geglaubte, unsichtbare* Kirche, in die Menschen hineingetauft werden können?

Oder noch anders: Ist die im Raum einer Stadtmission vollzogene Taufe nur Eingliederung in

*diese* Gemeinschaft hinein, eine Art „Vorhof-Taufe“, wie es heißt, so dass, wenn überhaupt, damit nur eine „mittelbare“ Mitgliedschaft in einer Landeskirche verbunden ist?

Fragen, denen wir uns im Gespräch mit den Gemeinschaften zu stellen haben (s. 3.1 bis 3.3)!

Um es vorweg zu sagen: Wer Taufe und Kirchenmitgliedschaft voneinander trennt, steht u. E. im Widerspruch zum Zeugnis des Neuen Testaments und löst sich heraus aus dem hier gegebenen ökumenischen Konsens. Deshalb sind auch von den Gemeinschaften angedachte „Ausnahmeregelungen“ theologisch *nicht* zu verantworten. Vielmehr wird es sich an dieser Stelle entscheiden, ob die Gemeinschaften ihre innerkirchliche Verortung auch in Zukunft bejahen – oder aber den Weg in die Freikirche gehen. Ich will diese Position, die der Landeskirchenrat in den zurückliegenden Gesprächen immer deutlich vertreten hat, im Folgenden begründen, indem ich auf die genannten Fragestellungen einzeln eingehe.

### **3. Die Einheit von Taufe und Kirchenmitgliedschaft**

In 1. Korinther 12, Vers 13, schreibt Paulus: „Kraft des einen Geistes wurden wir alle in den einen Leib getauft ... und alle mit einem Geist getränkt.“ Der bei der Taufe wirksame „eine Geist“ bewirkt also nicht nur die Bindung des Einzelnen an Christus, sondern zugleich die Eingliederung in den „Leib Christi“, in die Kirche als Gemeinschaft der Getauften. Die Beziehung zu Jesus Christus kann ich nicht trennen von der Beziehung zur Gemeinschaft derer, die ihn als Herrn der Kirche bekennen. Das Christentum hat von Anfang an einen Zug zur Gemeindebildung. Ein Christ, eine Christin zu werden, bedeutet, Teil der christlichen Gemeinschaft, der Kirche, zu werden. Schon früh war der Slogan „unus Christianus, nullus Christianus“, d. h. „ein einzelner Christ ist kein Christ“, eine angemessene Zusammenfassung dieses gemeinschaftlichen Charakters des Christentums. Die in der Taufe von Gott her geschehene Annahme des Einzelnen, die durch kein menschliches Verhalten außer Kraft gesetzt werden kann und darum einmalig und unwiederholbar ist, sie ist zugleich die Basis einer neuen Sozialbeziehung. Christsein ohne Kirche gibt es nicht! Gerade die Taufe macht deutlich: die Beziehung zu Jesus Christus *und* die Beziehung zur Kirche sind gleichursprünglich; Taufe und Kirchenmitgliedschaft bedingen einander. Das ist m. E. das stärkste Argument, das es angesichts eines individualistisch verengten Taufverständnisses zu artikulieren gilt.

### 3.1 Die Einheit von Universalkirche und Partikularkirchen (*ecclesia universalis* – *ecclesia particularis*)

Was aber meint Paulus, wenn er die Kirche als „Leib Christi“ bezeichnet? Sie ist offenbar die leibliche Gemeinschaft derer, die überall auf der Welt Gemeinschaft mit Christus haben. Sie ist unbegrenzt und universal, aber sie zeigt sich immer *polyzentral*. Sie ist die konkrete Gemeinschaft bestimmter Menschen – „ein Leib und viele Glieder“ –, die sich an vielen Orten versammeln, aber um ihre Zusammengehörigkeit wissen (vgl. 1. Korinther 12).

Die Universalität der Kirche besteht gerade nicht in einer einheitlichen Zentralorganisation, sondern darin, dass partikulare Gemeinschaften existieren, die alle im Namen des gleichen Herrn versammelt und auf seinen Namen getauft sind. Entsprechend verwendet Paulus den Begriff für „Kirche“ („*ekklesia*“) ebenso für die konkrete Ortsgemeinde – also die Kirche in Korinth, in Galatien oder Asien –, wie für die weltweite Glaubensgemeinschaft: die eine Kirche Jesu Christi. Jede Ortsgemeinde ist demnach Teil der universalen Kirche und bringt diese mit zur Darstellung. Die Taufe, sie ist darum zugleich Eingliederung in die Gemeinschaft des universalen Leibes Christi *und* in eine konkrete, sichtbare Gemeinschaft von Christinnen und Christen, die sich als Gemeinde bzw. Kirche am Ort real darstellt. Auch hier gilt: Universalkirche und Partikularkirchen dürfen nicht auseinander gerissen werden. Insofern sich also die landeskirchliche Gemeinschaft als Bewegung *innerhalb* der Kirche versteht – und in ihr folglich nur durch landeskirchlich ordinierte Prediger getauft wird, wird dadurch zugleich die Mitgliedschaft in der Landeskirche begründet. Eine Taufe ausschließlich in den universalen Leib Christi – ohne Bezug zu einer konkret verfassten Kirche – ist ein Postulat, ein Scheinkonstrukt, das übersieht, dass nach dem Neuen Testament die Gesamtkirche immer gebunden ist an Ort und Zeit. Der große protestantische Theologe des 19. Jahrhunderts, Friedrich Schleiermacher, hat es in seiner Glaubenslehre so ausgedrückt: „Denn da die christliche Frömmigkeit in keinem Einzelnen unabhängig für sich entsteht, sondern nur aus der Gemeinschaft und in ihr: so gibt es also auch ein Festhalten an Christus nur in Verbindung mit einem Festhalten an der Gemeinschaft“, nämlich der Kirche. Dasselbe gilt nun auch für die bereits erwähnte Unterscheidung von „sichtbarer“ und „unsichtbarer“ Kirche.

### 3.2 Die Einheit von sichtbarer und unsichtbarer Kirche (*ecclesia visibilis – ecclesia invisibilis*)

So wie Gott in Jesus Christus Mensch geworden ist, so ist auch die Sammlung des Gottesvolkes ein irdischer, ein sinnlich und erfahrbar in Erscheinung tretender Vorgang. Kirche ist immer *sichtbare* Kirche. Sie existiert in der Welt als Teil der Welt und ist im Zusammenhang der Welt identifizierbar. Auch die Rede von der verborgenen bzw. unsichtbaren Kirche stellt dies nicht in Frage. Eine unsichtbare Kirche hinter, über oder unter der sichtbaren anzunehmen, würde die *eine* Kirche in zwei Teile trennen: ein platonisches Ideengebilde einerseits und eine leibliche Gemeinschaft von Gläubigen andererseits.

Demgegenüber sind es gerade *sichtbare*, durch Menschen vollzogene *Handlungen*, an denen die wahre, die geistliche Kirche in der Welt eindeutig zu erkennen ist, nämlich vor allem: die Taufe, das Abendmahl und die Predigt des Evangeliums. In diesen Vollzügen der *äußeren* Mitteilung des Wortes Gottes wird die Kirche als *innerliche*, als *geistliche* Gemeinschaft inmitten der Welt konstituiert.

Die Unterscheidung von sichtbarer und unsichtbarer Kirche, genauer: von der Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit der einen Kirche, lenkt unseren Blick auf Folgendes:

Ob ein Mensch glaubt, das sieht Gott allein, der das äußere, sichtbare Zeugnis in Wort und Sakrament wie eine Brücke oder Leiter benutzt, um innerlich, unsichtbar, im Herzen des Menschen das Verkündigte gewiss zu machen und also Glauben zu wecken. Die *Verbindung* von sichtbarem und unsichtbarem göttlichen Handeln ist dabei unauflösbar. Denn ohne *äußere* Mittel „will Gott niemandem Geist noch Glauben geben“ (so M. Luther). Warum? Weil nach seinem Heilsplan „der Glaube aus dem Hören“ des äußeren Wortes kommt (Röm 10, 17), dessen Gott sich bedient, um die Herzen der Menschen innerlich zu erleuchten (vgl. 2. Kor 4, 6). Wo also das Evangelium verkündigt und die Sakramente gespendet werden, da gibt es immer auch Glauben. Denn nach Gottes eigener Verheißung kehrt sein Wort nicht leer zurück, sondern tut, was ihm gefällt (vgl. Jes 55, 11). Das Augsburger Bekenntnis (1530) hat diesen Zusammenhang so zum Ausdruck gebracht: Gott handelt in Wort und Sakrament „wie durch Instrumente“, um innerlich die Gewissheit des Glaubens zu schaffen „wo und wann er will“ (CA 5).

Damit widerspricht die reformatorische Theologie einer Spiritualisierung des Kirchenverständnisses. Sichtbare und unsichtbare Kirche, sie liegen ineinander. Das Eine ist nur im Anderen greifbar. Auf den Vollzug der Taufe bezogen, kann Luther sagen: „Wo du dies Zeichen siehst, da wisse, dass dort gewiss die Kirche oder das heilige, christliche Volk sein muss“. „Taufe und Evangelium“, so drückt er es an anderer Stelle aus, „machen“ regelrecht

Christen. Wo immer diese Zeichen in der Welt sichtbar werden, „da soll niemand zweifeln, dass da auch Heilige sind, und sollten es gleich lauter Kinder in der Wiege sein“.

Die Taufe mit Wasser und auf den Namen des dreieinigen Gottes, sie ist von den Anfängen des Christentums an der Ritus zur Aufnahme in die konkret-sichtbare Gemeinde. Das ist bis heute Konsens über alle Konfessionsgrenzen hinweg.

In der Konvergenzerklärung des Ökumenischen Rates der Kirchen zur *Taufe* (1982) heißt es entsprechend: „Durch ihre eigene Taufe werden Christen in die Gemeinschaft mit Christus, miteinander und mit der Kirche aller Zeiten und Orte geführt. Unsere gemeinsame Taufe, die uns mit Christus im Glauben verbindet, ist so ein grundlegendes Band der Einheit (Eph 4, 3-6) ... ein Ruf an die Kirchen, ihre Trennungen zu überwinden und ihre Gemeinschaft sichtbar zu manifestieren.“

In der Erklärung des Gnadauer Theologischen Arbeitskreises zur „Bedeutung der Taufe für die Gemeinde Jesu Christi“ aus dem Jahr 2001 knüpft die Gemeinschaftsbewegung ihrerseits an diese Einsicht an und zieht daraus die folgende Konsequenz:

„Damit hängt es ... zusammen, dass die Taufe ihren Platz in einer sichtbaren Gemeinde hat und haben muss und hier zentral im Gottesdienst der Gemeinde. Taufe, Gemeinde, Wort und Glaube sind nicht voneinander zu trennen. Sie spielen sich nicht nur im Geist und in den Gedanken ab, sondern werden hörbar, sichtbar, erfahrbar, schlagen sich in der Geschichte einzelner Menschen, ganzer Gemeinden und Kirchen nieder ... Gottes Handeln in der Taufe, durch das der Täufling in den Leib Christi eingegliedert wird (Apg 2, 41; Eph 4, 4-6), findet sichtbaren Ausdruck in der Aufnahme und damit Mitgliedschaft in der taufenden Gemeinde und Kirche. Taufe ist damit Aufnahme in eine sichtbare Gemeinde, die zur geistlichen Identität und Heimatfindung beiträgt. Landeskirchliche Gemeinschaftsarbeit hat nach ihrem Selbstverständnis (unabhängig vom Grad der Zusammenarbeit mit der Landeskirche) ihren Platz in der Landeskirche. Deshalb sind Getaufte, die zur Landeskirchlichen Gemeinschaft gehören, Glieder der jeweiligen Landeskirche, auch wenn sie die Landeskirchliche Gemeinschaft als ihre geistliche Heimat betrachten.“

Ebenso unmissverständlich ist in einem Papier des pfälzischen Gemeinschaftsverbandes zum Gemeindeverständnis (März 2002) die Verbindung von Taufe und Kirchenmitgliedschaft bejaht: „Aufgrund der innerkirchlichen Position des EGV Pfalz führt die Taufe (auch in Gottesdiensten der Stadtmissionen und Gemeinschaften) durch Pfarrerinnen und Pfarrer oder durch nach dem Prädikantengesetz ordinierte Prediger zur Mitgliedschaft in der Protestantischen Kirche der Pfalz. Taufhandlungen, die nicht zur Mitgliedschaft in der Protestantischen Kirche der Pfalz führen, werden im EGV Pfalz nicht vorgenommen.“

Die Frage, vor der die Gemeinschaftsbewegung *gegenwärtig* steht, lautet: Hat diese, mit der Tradition des innerkirchlichen Pietismus übereinstimmende Positionierung weiterhin Gültigkeit – oder nicht? Dass – als Alternative – letztlich nur das Selbstverständnis als *Freikirche* in Betracht kommt, leuchtet nach dem bisher Gesagten unmittelbar ein; entspricht aber auch dem, was aus rechtlicher Sicht dazu zu sagen ist.

### 3.3 Taufe und Kirchenmitgliedschaft aus rechtlicher Sicht

Seit der Frühzeit des Christentums ist unbestritten, dass der Taufe – neben dem sakramentalen Geschehen – auch Rechtswirkungen zukommen. Sie ist in allen christlichen Religionsgemeinschaften Voraussetzung und Erwerbsgrund der Kirchenmitgliedschaft.

Für den Bereich der EKD ist die Mitgliedschaft in einer evangelischen Landeskirche *rechtlich* durch **drei Merkmale** charakterisiert: durch die **Taufe**, durch das **evangelische Bekenntnis** und durch den **Wohnsitz** im Bereich einer evangelischen Landeskirche. In § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes der EKD über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (vgl. ABl 1977, S. 42) heißt es: „Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sind Kirchenmitglieder die getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Bereich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland haben, es sei denn, dass sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.“

Evangelische Kirchenmitgliedschaft ist in Deutschland also, ausgehend vom Territorial- bzw. Ortsgemeindeprinzip, immer Mitgliedschaft in einer bestimmten **Gliedkirche der EKD** oder in einer **evangelischen Freikirche**. Eine dritte Option – gewissermaßen dazwischen – ist somit ausgeschlossen! Diese rechtliche Bestimmung korrespondiert mit der theologischen Einsicht, dass es Taufe nicht in ein Vakuum hinein gibt. Auf unsere Thematik bezogen bedeutet das: Entweder begreift sich die Gemeinschaft auch weiterhin als Teil der Evangelischen Kirche, mit der Folge, dass Taufen auch in ihrem Raum zur Mitgliedschaft in der Landeskirche führen – oder sie versteht sich selbst als eine eigene kirchliche Größe, d. h. als Freikirche, mit der Folge, dass Taufen ausschließlich zur Mitgliedschaft in der jeweiligen Gemeinschaft führen und deshalb landeskirchliche Beauftragungen bzw. Ordinationen hinfällig bzw. überflüssig werden.

#### 4. Perspektiven im Miteinander von Kirche und Gemeinschaft

Der Weg, den die Gemeinschaftsbewegung in dieser Frage einschlägt, kann uns nicht gleichgültig sein. Der sorgsame Umgang mit der Vielfalt der Frömmigkeitsstile gehört zu den zentralen Herausforderungen – gerade einer protestantischen Unionskirche! Es geht um das Miteinander *oder* Gegeneinander in derselben Konfessionsfamilie. Wo Gemeinschaft bedroht oder aufgekündigt wird, bleiben Verletzungen und Verletzte zurück. Nicht mehr und nicht weniger, als die Gemeinschaftsfähigkeit in der Kirche steht auf dem Spiel.

Das gesamtgesellschaftliche Klima ist gegenwärtig der Vereinzelung und Pluralisierung, weniger aber dem Gespräch und dem Zusammenführen divergierender Positionen günstig. Die dem Zeitgeist entsprechende Organisationsform von Religion ist eine Fülle selbständiger kleiner Gemeinden, die die Palette bestehender Kirchen lediglich um neue Varianten anreichert; eine ausufernde Pluralität, die v. a. vom Transferwachstum lebt, also: vom Mitgliederwechsel aus anderen Gemeinden.

Was bedeutet demgegenüber eine **Kultur des Miteinanders**, die Brücken nicht abbricht, sondern baut? – Zunächst dies: Sie nimmt den Abstand, die Differenzen offen wahr. Sie will vorhandene Unterschiede *nicht* nivellieren, sondern sich ihnen stellen, auch den Streit in der Sache führen. Alles andere wäre unredlich und theologische Schummelei. Aber gleichwohl will sie Beziehungen nicht aufkündigen, sondern Unterschiede *konstruktiv* aufeinander beziehen.

„Die Landeskirche sieht den innerkirchlichen Pietismus, wie er auch im Evangelischen Gemeinschaftsverband Pfalz e.V. repräsentiert ist, als unverzichtbaren Teil der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) an.“ So beginnen die Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung zwischen der Landeskirche und dem pfälzischen Gemeinschaftsverband aus dem Jahr 2003. Dazu stehen wir: nach wie vor! Wir brauchen die Stimme derer, „die mit Ernst Christen sein wollen“ (M. Luther). Gerade die Volkskirche – in ihrer *Vielfalt* an Ausdrucks- und Gestaltungsformen – wahrt, schützt und hütet die Weite und den Reichtum christlicher Traditionen. Und dazu gehören unabdingbar die Gemeinschaften, die in der Reformation, im Pietismus und in der Erweckungsbewegung des frühen 19. Jahrhunderts ihre prägenden Wurzeln haben. Und doch geht es bei allem Respekt vor dem geschichtlichen Erbe nicht darum, eine Gemeinschaftsbewegung zu postulieren, die es gar nicht mehr gibt, sondern die zu bejahen, die sich uns tatsächlich zeigt: als „freies Werk in der Landeskirche“ – also spannungsreich, bestimmt durch eine doppelte Loyalität.

Dies setzt **Binnenkommunikation** voraus – auf allen Ebenen: damit Verständigung und Sensibilität füreinander wachsen und Vertrauen. Und es erfordert klare Verabredungen, die

das Miteinander verlässlich regeln.

Mit der Vereinbarung von 1994, der Eröffnung der Ordination für Prediger, auch der Ermöglichung paralleler Sonntagvormittags-Gottesdienste nach vorheriger Absprache sind wir dem Freiheitsbedürfnis der Gemeinschaften, auch dem Wunsch nach einem „stellvertretenden Dienst“ – wie keine andere Gliedkirche der EKD – entgegen gekommen.

Gerade *deshalb* aber ist es auch notwendig, das Verbindende, die gemeinsame Mitte, den Rückbezug auf den Herrn der Kirche im Auge zu behalten, der sich uns in Wort und Sakrament schenkt und so die Einheit seiner Kirche je neu setzt. Erst dieser Rückbezug bewahrt die Vielfalt in einer Kirche davor, zur Beliebigkeit zu werden; zu einem unverbindlichen Pluralismus, der das Miteinander (auch im geistlichen Sinn) zu einem Nebeneinander und letztlich zu einem Gegeneinander verkehrt. Um es im paulinischen Bild vom „Leib Christi“ zu sagen: Die Einheit der Kirche realisiert sich darin, dass wir uns von beiden Seiten als ergänzungsbedürftige Glieder des Ganzen verstehen. Gerade weil wir in der Taufe sowohl mit Christus als auch untereinander verbunden sind, gilt es an der unlösbaren **Einheit von Taufe und Kirchenmitgliedschaft** festzuhalten. Wir müssen in Zukunft Maßnahmen entwickeln, damit dieser Zusammenhang auch *öffentlich* erkennbar und wahrnehmbar ist – gerade im Blick auf die, die die Taufe begehren.

In der gegenwärtigen Diskussion ist deshalb ein **Perspektivenwechsel** notwendig. Nicht das Starren auf Ausnahmeregelungen führt weiter, sondern überzeugende Wege, wie wir gemeinsam in unserer alltäglichen Praxis: in Predigt und Unterricht, in Bildungsbemühungen und in der Katechese, nicht zuletzt in der Taufvorbereitung selbst, unsere Verantwortung wahrnehmen und die Einheit von Taufe und Kirchenmitgliedschaft überzeugend vermitteln:

- dass wir z. B. die Praxis der Kindertaufe als missionarische Chance begreifen und aus dem Assoziationsfeld der „billigen Gnade“ herauslösen;
- dass wir die Sprache reinigen und uns Abschätzigkeiten wie „Taufschein-Christen“ oder „Karteileichen“ verbieten;
- dass wir uns auf die gemeinsame Mitte besinnen, anstatt uns in internen Abgrenzungsprozessen zu verzetteln und Feindbilder zu pflegen;
- dass wir wechselseitig aufhören, negative Bilder von „der Kirche“ und „den Gemeinschaften“ zu transportieren, sondern offen und öffentlich *gut* voneinander reden;
- dass wir uns gegenseitig Halt und Korrektiv sind und um der Kirche willen „Ja“ sagen zur Gemeinschaft – und um der Gemeinschaft willen „Ja“ sagen zur Kirche.

Es ist an der Zeit, dass wir den Wert unserer Kirche schätzen lernen und anderen liebenswert machen. Unsere Kirche braucht und verdient Menschen, die zu ihr halten, die gut von ihr reden, die sie mittragen und mitgestalten. Kritik – auch und gerade seitens der Gemeinschaften – ist notwendig. Aber nicht, damit die Kirche madig gemacht, sondern damit sie besser gemacht wird. Nur so können wir andere dazu motivieren, die Kirche als das zu nehmen, was sie ist: Gehilfin des Glaubens, Verantwortungsgemeinschaft zur Weitergabe des Evangeliums, Mund der Stummen, Raum und Anwalt der „bunten und vielfältigen Gnade Gottes“ (1. Petrus 4, 10).